

## **Aus- und Fortbildung der Landwirte für Aufgaben im Naturschutz und in der Landschaftspflege**

Karlheinz Fingerle

Die Stellungnahme von Claus Gellermann zu meinem Beitrag „Ausbildung für eine umweltschonende Landwirtschaft“ verkürzt und verfälscht in den einleitenden, angeblich meine Ausführungen zusammenfassenden Thesen meine Belege und Argumente. Zugleich wirft Gellermann mir vor, praktisch allen Landwirten „den guten Willen“ abzusprechen. Diese Art, durch Unterstellungen Emotionen zu schüren, fördert nicht die Diskussion über eine umweltschonende Landwirtschaft und erschwert die Verständigung über Zukunftsmo-

delle landwirtschaftlicher Aus- und Fortbildung.

Da die Zeitschrift BWP nicht der angemessene Ort ist, Argumentationen zu einer umweltschonenden Landwirtschaft im Detail auszuführen, muß ich noch einmal auf das Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) vom März 1985 und auf den Aufsatz von Ulrich Hampicke „Naturschutz und Landwirtschaft“ (Vogel und Umwelt. Bd. 5, 1988, S. 47–73) verweisen. Der SRU

erkennt, daß unter den konkurrierenden Umweltschutzziele von intensiv wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben durchaus einige Ziele zur Sicherung der eigenen Produktionsgrundlagen verfolgt werden. Das Ziel, die bedrohten Tier- und Pflanzenarten vor dem unwiederbringlichen Verlust zu bewahren, ist jedoch weiterhin nicht erreicht. Auch die neueste Auswertung der Roten Liste der ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen durch Dieter Korneck und Herbert Sukopp (Schr.Reihe Vegetationskunde. Heft 19. 1988) kommt wieder zu dem Ergebnis: „**Hauptverursacher** des Artenrückgangs ist die Landwirtschaft als größter Landnutzer.“ (S. 194; vgl. auch ebd. S. 148 f. und die Abb. 2 auf S. 168; Hervorhebung im Original). — Hampicke zeigt nun, daß die Realisierung der Forderung vieler Naturschützer nach flächendeckender Extensivierung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland bei einem realistischen Extensivierungsspielraum von 10 bis 20% der Gesamtproduktion gerade die besonders gefährdeten Arten nicht retten könnte. Seine Folgerung lautet: „Wir erhalten die Mehrzahl der gefährdeten Arten entweder bei einer konsequenten räumlichen Strukturierung der Landschaft in Regionen mit sehr unterschiedlicher Intensität, oder wir erhalten sie überhaupt nicht.“ (Hampicke 1988, S. 57).

Claus Gellermanns Fragen nach den Formen, dem Umfang, dem Flächenanspruch und der Finanzierung der extensiven Landwirtschaft zum Zwecke des Biotop- und Artenschutzes müssen an dieser Stelle ebenfalls mit dem Verweis auf die einschlägige Literatur beantwortet werden. (Zum Beispiel: Lothar Finke in: Forschungs- und Sitzungsberichte der Akad. f. Raumforsch. u. Landesplanung. Bd. 165. 1987, S. 179–201; Johann Schreiner in: Berichte der Akad. f. Naturschutz u. Landschaftspf. Bd. 11. 1987, S. 209–224; Wolfgang Zielonski in: Schr.Reihe d. Dt. Rates f. Landschaftspflege. Heft 54. 1988, S. 272–276; Flächenstilllegung und Extensivie-

rung für Naturschutz = Jb. Natursch. Landschaftspf. Bd. 41. 1988). Speziell zum ökonomischen Aspekt sei auf Ulrich Hampickes Arbeit „Ökologische Vorgaben für die Agrarökonomie: Umrisse einer Landwirtschaft ohne Ausrottung von Arten“ (Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 1987 = IIUG-report 87-10) verwiesen.

Claus Gellermanns Kaskade von offenen Fragen suggeriert dem Leser, mein Aufsatz zur Berufsausbildung hätte alle die in der genannten Literatur durchaus beantworteten Fragen ansprechen und die diesbezüglichen Argumente entfalten müssen. Diese Erwartung wäre legitim, wenn der Aufsatz in „Natur und Landschaft“ veröffentlicht worden wäre. In der BWP sind aber ganz andere Schwerpunkte zu setzen. Hier genügt es zu wissen, daß die Maßnahme regional starker Extensivierung gut begründet ist (Hampicke 1987, S. 91) und daß auch ganze landwirtschaftliche Betriebe Naturschutzaufgaben übernehmen sollten (z. B. Zielonski 1988, S. 276). — Auch sollte zur Kenntnis genommen werden, daß es Kontroversen um die Zuständigkeit und fachliche Kompetenz zwischen Landwirten und Landschaftsgärtnern gibt. (Vgl.: Landwirte als Partner des Naturschutzes. Hrsg.: Naturlandstiftung Hessen = Schr.Reihe Angewandter Naturschutz. Bd. 7. 1988. — Landschaftspflege als Aufgabe der Landwirte und Landschaftsgärtner. Hrsg.: Akad. f. Naturschutz u. Landschaftspf. = Laufener Seminarbeiträge 1/88, 1988. — Positionspapier des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau zur Problematik der Grünflächen-/Landschaftspflege durch Landwirte. Bonn-Bad Godesberg o. J. [1988], vervielfältigtes Manuskript.) Der sachliche Kern der Kontroverse zeigt einen Bedarf zur Neuordnung im Gewerberecht, Steuerrecht und eben auch in der Berufsbildung.

Ich habe in meinem Aufsatz die Option für eine Berufsausbildung für eine naturschutzorientierte, extensive Landwirtschaft zur Diskus-

sion gestellt und zugleich Hinweise auf die Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Berufsausbildung intensiv wirtschaftender Landwirte gegeben. Claus Gellermann schreibt, daß ein Landwirt, der für Artenschutz und Landschaftspflege tätig werden soll, „über seine Berufsausbildung hinaus für die Landschaftspflege eine Zusatzqualifikation [braucht], die allerdings dann nur im Rahmen einer Weiterbildung zu vermitteln wäre.“ Ich halte diese Option für einen **Fortbildungsberuf** nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz für sehr interessant. (Vgl. auch: Hans-Joachim Schemel: Anforderungen an die Weiterbildung in der praktischen Landschaftspflege, S. 47–50, und Johann Lermer: Fortbildung von Landwirten in Landschaftspflege, S. 51 f., in: Laufener Seminarbeiträge 1/88.) Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe bietet eine solche Zusatzausbildung an. (Vgl. Fortbildung und Prüfung zum/zur Natur- und Landschaftspfleger/in = Die Fachinformation für Beratung und Berufsbildung. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Gruppe 41 — Berufsbildung, Nr. 13/1/89. Die Vorläufigen Vorschriften für die Fortbildungsprüfung wurden im Landwirtschaftl. Wochenblatt Westfalen-Lippe Nr. 51 vom 22. Dez. 1988, Ausgabe A, veröffentlicht.) Durch den Fortbildungslehrgang auf der Grundlage der vom (nordrhein-westfälischen) Landesinstitut für Schule und Weiterbildung zusammengestellten Lernbereiche und Inhalte für die Fortbildung sollen Landwirte, Gärtner und Forstwirte in die Lage versetzt werden, praktische Aufgaben im Naturschutz und in der Landschaftspflege selbständig und verantwortlich auszuführen. Diesem Modell des Fortbildungsberufs wünsche ich Erfolg. Allerdings bleibt die Aufgabe der Neuordnung der Berufsausbildung unter den Kriterien des Umweltschutzes weiterhin aktuell.

Selbstverständlich sind bei der Neuordnung auch die Fragen der Wasserqualität und der Nahrungsinhaltsstoffe, deren Ausklammerung mir Gellermann vorwirft, in

den Ausbildungsrahmenplänen und in den Rahmenlehrplänen für die Berufsschule zu berücksichtigen. Der SRU setzt die Gefährdung des Grundwassers an die zweite Stelle, die Beeinträchtigung der Nahrungsmittelqualität erst an die fünfte Stelle der landwirtschaftlich verursachten Umweltbelastungen. Ich habe in meinem Aufsatz auf diese Gefährdungsstufen hingewiesen, ohne sie im Detail referieren zu können. Ich teile Gellermanns Auffassung, daß sich umweltschonende Landwirtschaft nicht im Arten- und Biotopschutz erschöpft. Aber Priorität muß dieser haben. Das ist auf lange Sicht sogar für die gesamte Landwirtschaft ökologisch und ökonomisch zweckmäßig, weil das Gen-Potential aussterbender Arten auch nicht mehr für die Züchtung von Nutzpflanzen und Nutztieren zur Verfügung steht.